

**FRANK DEHMER
OBERBÜRGERMEISTER**

Rathaus

Hauptstraße 1
73312 Geislingen an der Steige

T 07331 24 - 201
F 07331 24 - 207

frank.dehmer@geislingen.de¹
www.geislingen.de

**Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Quarantäne für
alle Bewohnerinnen und Bewohner der Saisonarbeiterunterkunft
in der Aufhauser Str. 50 ("Baggespark")**

16.12.2020

Az: 504.06/1245565

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der

§§ 1, 2, 16, 25, 26, 28, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes

§§ 18, 19, 20, 23 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

insbesondere auf Grund § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1, Abs. 8 und § 30 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I Seite 1045) in der aktuellsten Fassung wird durch die Stadt Geislingen an der Steige in deren Funktion als zuständiger Behörde (Ortspolizeibehörde) gem. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (IfSGZustV BW) hiermit

**im Wege einer Allgemeinverfügung
mit sofortiger Wirkung
a n g e o r d n e t:**

- 1. Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Saisonarbeiterunterkunft in der Aufhauser Str. 50 werden mit sofortiger Wirkung bis einschließlich 24.12.2020 um 24.00 Uhr mit sofortiger Wirkung unter Quarantäne gestellt, d. h. alle von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen dürfen ab sofort die Unterkunft in der Aufhauser Str. 50 bis 24.12.2020 um 24:00 Uhr nicht verlassen und auch keinerlei Besuch empfangen!**

¹Nur für den Empfang formloser elektronischer Post

2. Die Saisonarbeiterunterkunft ist durch den Betreiber mittels einem Bauzaun auf dem Gelände der Aufhauser Str. 50 so ringsherum abzuschranken, dass die Bewegung an der frischen Luft der Bewohner auf einem abgegrenzten Areal vor den Unterkünften weiterhin möglich ist. Die Stadt Geislingen an der Steige behält sich ausdrücklich die Anordnung weitergehender Maßnahmen zur Kontrolle der Quarantäneverpflichtung vor.
3. Betroffen Personen haben jede Veränderung Ihres Gesundheitszustandes dem Gesundheitsamt im Landratsamt Göppingen, Gesundheitsamt, Wilhelm-Busch-Weg 1, 73033 Göppingen, Tel. 07161 202-5380 umgehend mitzuteilen.
4. Androhung von Zwangsmaßnahmen:

Für den Fall der Nichtbefolgung der Ziffer 1 wird gem. § 30 Abs. 2 IfSG i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen Ihre zwangsweise Unterbringung in einer geeigneten Quarantäneeinrichtung beantragt werden!

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Ziffern 1 und 2 wird Ihnen hiermit bereits jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.500,- Euro angedroht!

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Zwangsgeld so lange wiederholt festgesetzt und erhöht werden kann, bis der geforderte Zustand hergestellt ist. Außerdem kann nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durch das Verwaltungsgericht Zwangshaft verhängt werden, wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Aufgrund der aktuell vorliegenden Informationen beim Gesundheitsamt Göppingen sind bereits mehrere Personen in der Aufhauser Str. 50 an COVID-19 erkrankt. Zudem kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch noch eine Vielzahl an weiteren Personen in der Saisonarbeiterunterkunft ebenfalls mit dem Corona-Virus infiziert haben und an COVID-19 erkrankt sind.

Um die Weiterverbreitung des Erregers zu verhindern, müssen wir als zuständige Ortspolizeibehörde unverzüglich gegenüber den betroffenen Erkrankten sowie den Krankheitsverdächtigen eine Absonderung (häusliche Quarantäne) aussprechen. Es kann nicht ausgeschlossen werden zum jetzigen Zeitpunkt, dass sich sämtliche Bewohner in der Aufhauser Str. 50 mit dem Coronavirus COVID-19 angesteckt haben, damit ist aus hiesiger Sicht grundsätzlich eine Absonderung (häusliche Quarantäne) geboten.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann die zuständige Behörde anordnen, dass sonstige Kranke sowie Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden. Gemäß § 1 Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) ist die Ortspolizeibehörde sachlich und nach § 3 Absatz 1 Nr.3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) örtlich zuständig.

Aufgrund der aktuell vorliegenden Informationen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Vielzahl oder sogar alle Bewohner der

Saisonarbeiterunterkunft in der Aufhauser Str. 50 mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert haben!

Um die Weiterverbreitung dieses Erregers zu verhindern, ist nach den derzeitigen Vorgaben des Robert Koch-Instituts (RKI) daher dringend eine Absonderung notwendig. Deshalb verhängen wir als zuständige Behörde hiermit gegen alle Bewohner der Aufhauser Str. 50 eine Quarantäne. Der Quarantänezeitraum wurde zunächst bis einschließlich 24.12.2020 festgesetzt und ist angemessen, um

- a.) bereits Erkrankte effektiv abzusondern
- b.) bei Krankheitsverdächtigen feststellen zu können, ob bei Ihnen eine Ansteckung mit COVID-19 tatsächlich vorliegt.

Die unter Ziffer 2 angeordnete Maßnahme wird angeordnet, um sicherzustellen, dass Sie jede Veränderung Ihres Gesundheitszustandes unverzüglich dem Gesundheitsamt mitteilen und um sofort reagieren zu können, sofern sich Ihr Gesundheitszustand verändert.

Die Anordnung zur Absonderung steht im Ermessen der Behörde. Gemäß § 40 LVwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Zweck von § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG ist es, im Rahmen einer Ermessensausübung zu beurteilen, ob die Absonderung in geeigneten Räumlichkeiten zum Schutz der Allgemeinheit vor einer Ansteckung angeordnet werden soll. Als gesetzliche Grenze ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art. 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips zu beachten. Die Absonderung ist geeignet, andere Menschen sicher vor einer Infektion durch das Corona-Virus zu schützen. Die Maßnahme ist erforderlich, da ein milderer, gleichgut geeignetes Mittel nicht in Betracht kommt. Die Absonderung führt keine Nachteile herbei, die außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck stehen. Durch die angeordneten Maßnahmen wird in das Grundrecht auf Bewegungsfreiheit in Form der positiven Bewegungsfreiheit und der Fortbewegungsfreiheit aus Art. 2 GG eingegriffen. Dieser Eingriff erfolgt aufgrund eines Bundesgesetzes und ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Insbesondere steht das höher zu bewertende Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Absatz 2 GG anderer Menschen dem Eingriff gegenüber, die ansonsten der Ansteckungsgefahr ausgesetzt wären.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwogen das besondere öffentliche Interesse an einer sofortigen Absonderung und damit Beseitigung der bestehenden Gefahr der Ansteckung weiterer Bevölkerungsteile gegenüber dem privaten Interesse der Bewohner der Aufhauser Str. 50 an der Fortbewegungsfreiheit und alles damit Einhergehende.

Die Quarantäne sowie die Beobachtung/Selbstbeobachtung der Gesundheitszustandes ist demzufolge geeignet und erforderlich um sicherzustellen, dass von den Bewohnern der Aufhauser Str. 50 keine Infektionsgefahr für die Öffentlichkeit ausgeht. Die häusliche Absonderung in der Saisonarbeiterunterkunft stellt deshalb eine geeignete Schutzmaßnahme dar, um die Weiterverbreitung der Erkrankung einzudämmen. Insgesamt ist die Anordnung der Absonderung nach §§ 28 i.V.m. 30 Absatz 1 IfSG vorliegend geboten.

Gemäß § 28 Absatz 1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Vorliegend ist allerdings gemäß § 28 Absatz 2 Nr.1 LVwVfG ausnahmsweise eine Anhörung wegen der bestehenden Gefahr im Verzug nicht geboten. Ein sofortiges Einschreiten ohne Anhörung war erforderlich, weil nur durch eine unverzügliche Isolation der betroffenen Personen eine Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 verhindert werden kann. Bei dieser Sachlage war eine sofortige Entscheidung unumgänglich.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können zudem als Straftat nach dem IfSG geahndet werden!

III. weitergehende Hygiene- und Verhaltensempfehlungen

Zudem sind nach Möglichkeit folgende Hygieneregeln von allen Bewohnern der Aufhauser Str. 50 zu beachten:

- a. Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- b. In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- c. Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Sollten Sie Symptome entwickeln, kontaktieren Sie bitte das Gesundheitsamt. Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte telefonisch vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist. Zeigen Sie der Person das beigefügte Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) – in der derzeit gültigen Fassung – zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Verwaltungsakts schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Großen Kreisstadt Geislingen an der Steige, Hauptstraße 1, 73312 Geislingen an der Steige einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart.

Hinweis

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordnete Maßnahme haben gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Damit wird dieser Verwaltungsakt sofort vollziehbar!


Frank Dehmer
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

